

Ermächtigungsgrundlagen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.69 (GV NW S 656 / SGV NW 2020), der § 2 und § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl I S 341) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 (BGBl I S 1237), des § 4 der 1 DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.70 (GVNW S 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW vom 27.1.70 (GVNW S 96) hat die Gemeinde diesen Plan am 19. Aug. 1971 als Satzung beschlossen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- Baulinie
- Baugrenze
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE**
- Im WA - Gebiet
- Im WR - Gebiet
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- Offene Bauweise
- △ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Private Verkehrsfläche
- Sichtdreiecke
- Umformerstation Fläche f. Versorgungsanlagen

FESTSETZUNGEN

WA - GEBIET (§ 4 BauNVO)
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Von den Ausnahmen gem. § 4(3) BauNVO sind Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 allgemein zulässig.

Die Ausnahme nach Ziffer 5 (Tankstellen) ist nicht zulässig.

WR - GEBIET (§ 3 BauNVO)

Zulässig sind:
1. Wohngebäude,

Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

Soweit Garagen nicht zwingend festgesetzt sind, ist deren Errichtung nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 0,70 m Höhe freizuhalten.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

0 - 30° Dachneigung bei eingeschossiger Bebauung
25 - 35° Dachneigung bei zweigeschossiger Bebauung

Dachaufbauten dürfen die Länge von 1/3 der dazugehörigen Traufenlinie nicht überschreiten

— Zwingend einzuhaltende Firstlinie

Drempelhöhe auf 0,50 m beschränkt

Bei Einfriedigungen zwischen Baulinie bzw. Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie ist die Höhe auf 0,50 m beschränkt. Genehmigungs- und anzeigepflichtige Einfriedigungen entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen dürfen nicht aus Mauerwerk bestehen. Ausnahmen hiervon sind Sockel, die nicht höher als 0,25 m über das Gelände ragen.

NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN AUF GRUND ANDERER GESETZE ODER RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Plangebiet liegt im Überschwemmungsgebiet der Lippe. Baubewerber werden darauf hingewiesen, daß evtl. Hochwasserschadensansprüche gegen die Gemeinde nicht gestellt werden können.

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Geplante neue Grundstücksgrenze mit
- Darstellung der empfohlenen Gebäudestellung
- Vorhandene Gebäude

Lipperode, den 19. Aug. 1971

gez. Kötter, gez. Schäfermeier, gez. Stratkötter
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Anschluß Bebauungsplan Nr. 2

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.65. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Lippstadt, den 12. 8. 1971

gez. Bohle
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 28.1.1969 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat in der Sitzung am 27. 2. 1970 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lipperode, den 19. Aug. 1971

gez. Stratkötter
Gemeindedirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBauG vom 25. 3. 1970 bis 24. 4. 1970 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vom 10. 3. 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lipperode, den 19. Aug. 1971

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat erneut gem. § 2 (6) BBauG vom 22. 11. 1971 bis 23. 12. 1971 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 11. 11. 1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Lipperode, den 24. Dezember 1971
gez. Stratkötter, Stabsdirektor
bzw. Amts- u. Gemeindedirektor
Der Gemeindedirektor
gez. Stratkötter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 60 mit Verfügung vom 28. 1. 1972 genehmigt worden.

Amsberg, den 3. 2. 1972

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Dr. Ing. Neugebauer

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind nebst Begründung am 30. 3. 1972 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauG am 30. 3. 1972 in Kraft getreten.

Lipperode, den 30. 3. 1972

gez. Stratkötter
Gemeindedirektor

Planbearbeitung der Oberkreisdirektor Abteilung Planung

Lippstadt, den 6. 8. 1971

gez. Findeisen, Kreisbaudirektor
gez. Hense, Planer

Bebauungsplan Nr. 8

Gemeinde: Lipperode

Gemarkung: Lipperode

Flur: 3

Maßstab: 1:1 000



STADT LIPPSTADT
Bebauungsplan: Lipperode Nr. 8
Reuterstraße

Kartenblatt	Plan-Nummer	Blatt
Maßstab 1:1000	05. 008 - 0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt